

**AWRW e.V. / IHK Mittlerer Niederrhein
7. Juni 2017**



**Update – was müssen Unternehmen aktuell im
Abfallrecht beachten?**

Rechtsanwalt Moritz Grunow
Heinemann & Partner Rechtsanwälte





„Endspurt“ bei der Abfallgesetzgebung Inkrafttreten neuer Regelwerke 2017

- **Zum 01.06.2017:**
 - Streichung Heizwertklausel (§ 8 Abs. 3 KrWG)
 - AbfallbeauftragtenVO / EntsorgungsfachbetriebeVO
 - (kleinere) Änderungen im ElektroG (Vertreiber-Rücknahme)
- **Zum 01.08.2017:**
 - Novelle GewerbeabfallVO
- **Zum 01.09.2017:**
 - Neues Verpackungsg
- *Vor dem 31.12.2017: POP-Abfall-ÜberwV (???)*



Streichung der Heizwertklausel (§ 8 Abs. 3 KrWG) Überblick

- **Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I 567)**
 - Art. 1: *„§ 8 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes [...] wird aufgehoben.“*
- **Wortlaut des alten § 8 Abs. 3 Satz 1 KrWG:**
 - *„Soweit der Vorrang oder Gleichrang der energetischen Verwertung nicht in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgelegt wird, ist anzunehmen, dass die energetische Verwertung einer stofflichen Verwertung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 gleichrangig ist, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11 000 Kilojoule pro Kilogramm beträgt.“*



Streichung der Heizwertklausel (§ 8 Abs. 3 KrWG) Worum geht es?

1

- Vermeidung

2

- Vorbereitung zur Wiederverwendung

3

- Recycling

4

- sonstige Verwertung

5

- Beseitigung

3-stufige Verwertungshierarchie



Streichung der Heizwertklausel (§ 8 Abs. 3 KrWG) Worum geht es?

Verwertungsoptionen

V. z. Wiederverwendung

Recycling

sonstige Verwertung



1. Allgemeine
Kriterien

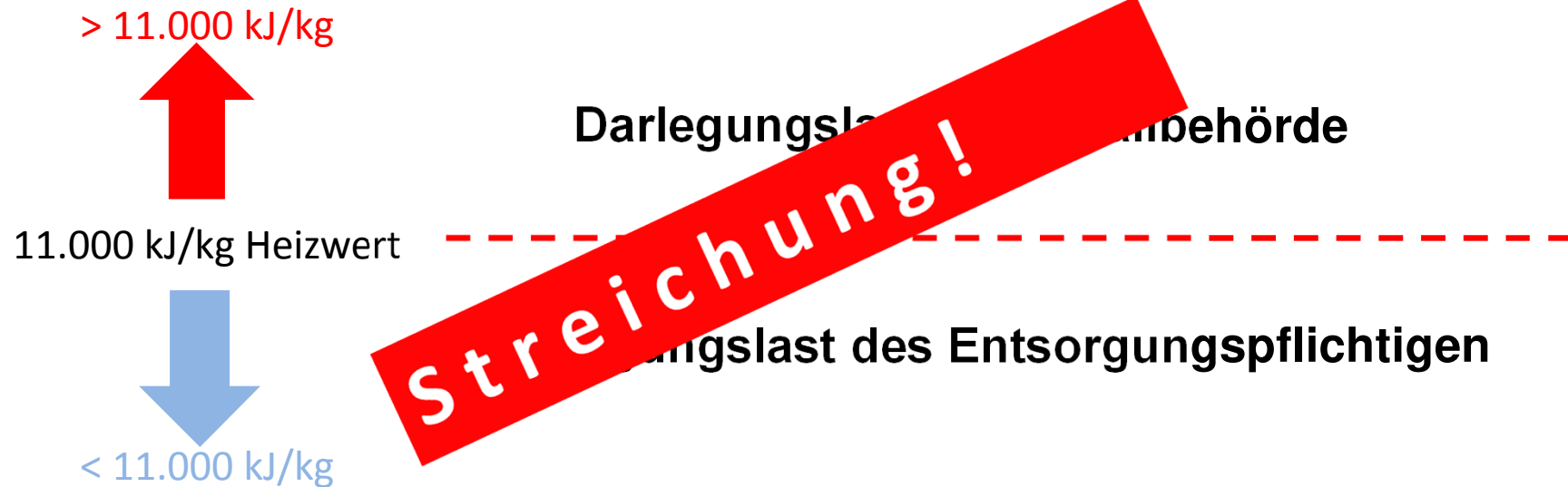
2. Rechts-
verordnung

3. Heizwert-
klausel
(früher)



Streichung der Heizwertklausel (§ 8 Abs. 3 KrWG) Bestimmung Verwertungsoption

Funktionsweise der bisherigen Heizwertregelung





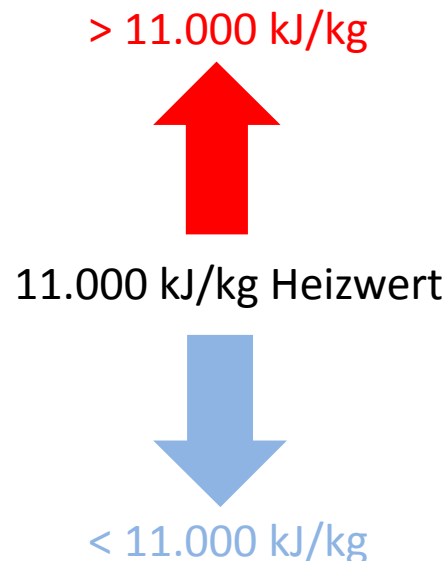
Streichung der Heizwertklausel (§ 8 Abs. 3 KrWG) Bestimmung Verwertungsoption

Nicht betroffener Bereich		Grund
Gewerbliche Siedlungsabfälle	Novelle GewAbfV	1. Spezialregelung
nicht-mineralische Bau- und Abbruchabfälle:	Novelle GewAbfV	
Klärschlämme	Novelle AbfKlärV	
Kunststoffabfälle	VerpackG (neu)	
„Alt“ (Öl, Holz, Fahrzeuge, Elektrogeräte, Batterien)	Altölv, AltholzV, AltfahrzeugV, ElektroG, BattG	
Haushaltsabfall, Bioabfall, Metalle, Altglas, mineralische Bau- und Abbruchabfälle		2. Heizwert < 11.000 kJ/kg
Altpapier, Alttextilien		3. Faktisch keine Verbrennung



Streichung der Heizwertklausel (§ 8 Abs. 3 KrWG) Bestimmung Verwertungsoption

künftige Darlegung der Gleichrangigkeit



energetische Verwertung: immer Darlegungslast des Entsorgungspflichtigen

- VDI-Richtlinie 3925
- DIN EN ISO 14040
- DIN EN ISO 14044



Streichung der Heizwertklausel (§ 8 Abs. 3 KrWG) Bestimmung Verwertungsoption

ersatzweise Argumentation Betroffener

1. Verbrennung

- **Energieausbeute**
- **Ersparnis Primärenergie**
- **Energieeffizienz**
- **spez. CO₂-Ausstoß**
- **spez. Schadstoffausstoß**
- **Vergleich stoffl. Verw.**

2. Input

- **Transportentfernung**
- **Vergleich stoffl. Verw.**

3. Output

- **thermisches Recycling**
- **Hygienisierung**
- **ortsnahe Beseitigung**
- **Vergleich stoffl. Verw.**



Streichung der Heizwertklausel (§ 8 Abs. 3 KrWG) Fazit und Ausblick

- **Still ruht(e) der See?** UBA-Evaluation in 11 Bundesländern:
 - **keine** Fälle des Vollzugs der Abfallhierarchie (AbfallR, ImSchR, KommR)
 - **keine** Fälle mit andersartiger Entscheidung ohne Heizwertklausel
 - **keine** Fälle mit Relevanz von Lebenszyklusanalysen
- **Kann/wird dieser Vollzug so weitergehen?**
- **Risiko für Anlieferungsverträge?**
- **Bundesrat:** Bundesregierung möge über Bund-Länder-AG Vollzugshilfe erarbeiten („effiziente und möglichst unbürokratische Vorgehensweise“)
 - Leitfaden zur Anwendung der Abfallhierarchie nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) - ENTWURF
 - Vollzugshilfe Gefährliche Abfälle aus industriellen Prozessen - ENTWURF



Die neue Gewerbeabfallverordnung Anlass und Ziele Novelle

- **Hintergrund / Anlass:**
 - Änderungen der Rahmenbedingungen der geltenden Gewerbeabfallentsorgung:
 - Ablagerung unbehandelter Organik-haltiger Abfälle auf Deponien seit dem 01.06.2005 nicht mehr zulässig.
 - neue fünfstufige Abfallhierarchie gemäß den §§ 6 bis 8 KrwG
- **Ziele:**
 - Stärkung von **Getrennthaltung** beim Erzeuger und **Recycling** von Gewerbeabfällen und Bau- und Abbruchabfällen
 - Schaffung stringenterer und vollzugstauglicherer Regelungen



Die neue Gewerbeabfallverordnung Übersicht

1. Abschnitt §§ 1, 2

- Anwendungsbereich / Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt §§ 3 -7

- Gewerbliche Siedlungsabfälle

3. Abschnitt §§ 8 -9

- Bau- und Abbruchabfälle

4. Abschnitt §§ 10 - 14

- Gemeinsame Vorschriften

Anlage

- Technische Mindestanforderungen für Vorbehandlungsanlagen



Die neue Gewerbeabfallverordnung Überblick

- **Novelle regelt Bewirtschaftung von**
 - gewerblichen Siedlungsabfällen und
 - bestimmten Bau- und Abbruchabfällen
- **Die o.g. Abfälle sind**
 - nach Stoffströmen getrennt zu sammeln und
 - vorrangig dem Recycling zuzuführen
- **Nicht getrennt gehaltene Abfallgemische sind einer Vorbehandlung bzw. Aufbereitung zuzuführen**



Die neue Gewerbeabfallverordnung Überblick

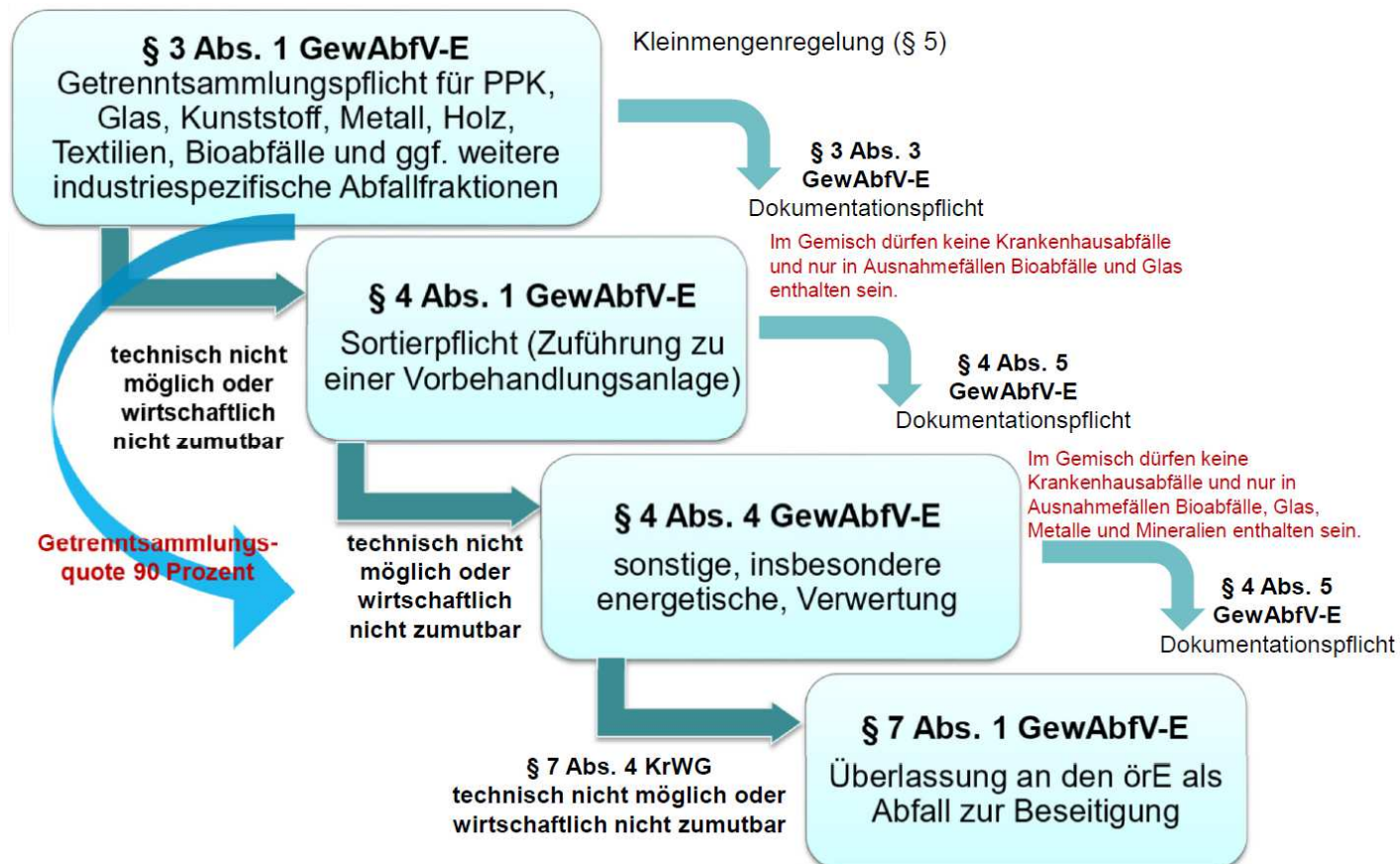
Getrennthaltung

ausnahmsweise:
Vorbehandlung von Gemischen

ausnahmsweise: Verwertung
unvorbehandelter Gemische



Die neue Gewerbeabfallverordnung Überblick





Die neue Gewerbeabfallverordnung Gewerbl. Siedlungsabfälle – Getrennthaltung

- **Pflicht zur Getrennthaltung und stofflichen Verwertung:**
 - Pflicht vorrangig zur stofflichen Verwertung (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling)

PPK	Glas	Kunststoffe	Metalle
Holz	Textilien	Bioabfälle	Ex AVV 20

- Getrennthaltungsgebot für gefährl. Abfälle (§ 9 II KrWG) bleibt unberührt
- **Abfälle zur Beseitigung: Überlassung an örE (Pflicht-Restabfallbehälter)**
- **Dokumentationspflicht:**
 - Trennung: Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- oder Wiegescheine o.ä.
 - stoffliche Verwertung: Erklärung des Übernehmers, Name und Anschrift des Übernehmers, Masse und den beabsichtigter Verbleib
 - Vorlage auf Behördenverlangen



Die neue Gewerbeabfallverordnung Gewerbl. Siedlungsabfälle – Getrennthaltung

- **Ausnahme von Getrennthaltungspflicht:**
 - technische Unmöglichkeit:
 - kein Platz für Behälter
 - öffentl. zugängliche Behälter, die von vielen Erzeugern befüllt werden, so dass Getrenntsammlung durch Besitzer nicht gewährleistet
 - wirtschaftliche Unzumutbarkeit:
 - Kosten für getrennte Sammlung v.a. wegen geringer Menge unangemessen
 - Dokumentationspflicht (§ 3 Abs. 3 Nr. 3):
 - Ziel: Vorliegen technisch. Unmöglichkeit / wirtschaftl. Unzumutbarkeit
 - Pflicht zur Vorlage der Dokumentation auf Verlangen der Behörde
 - Inhalt: Darlegung der techn. Unmöglichkeit/wirtschaftl. Unzumutbarkeit
- ➔ dann Pflicht zur Zuführung von Gemischen zu Vorbehandlungsanlage



Die neue Gewerbeabfallverordnung Gewerbl. Siedlungsabfälle – Vorbehandlung

- **Überwachung/Kontrolle:**
 - Kontrollpflicht der Erzeuger/Besitzer:
 - bei erstmaliger Übergabe von Gemischen an Anlagenbetreiber
 - Erzeuger/Besitzer müssen sich von Betreiber in Textform Pflichterfüllung bestätigen lassen
 - Vorlage Sortierquote-Dokumentation und letzte Fremdkontrolle
 - bei Drittbeauftragung der Anlieferung: Dritter muss Bestätigung einholen und an Erzeuger/Besitzer übermitteln
 - Dokumentationspflicht der Erzeuger/Besitzer:
 - Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise des Übernehmers
 - Vorlage auf Behördenverlangen



Die neue Gewerbeabfallverordnung Gewerbl. Siedlungsabfälle – Vorbehandlung

- **Ausnahme von Vorbehandlungspflicht:**
 - technische Unmöglichkeit
 - wirtschaftliche Unzumutbarkeit
 - 90 % Getrenntsammlungsquote im Vorjahr
 - ➔ dann Pflicht zu Getrennthaltung der Gemische von anderen Abfällen und vorrangig Verwertung (v.a. energetisch)
 - keine Medizinabfälle nach Kap. 18 AVV
 - Bioabfälle, Glas, Metalle und Mineralik nur, soweit hochwertige Verwertung nicht beeinträchtigt wird
 - Dokumentationspflicht:
 - Dokumentationsmittel: Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege
 - bei Getrenntsammlungsquote (90%): SV-Nachweis (Vorlage bis 31.3.)



Die neue Gewerbeabfallverordnung Gewerbliche Siedlungsabfälle – Kleinmengen

■ Kleinmengenregelung:

- Ausnahme von Trennungs- und Vorbehandlungspflicht
- gemeinsame Erfassung und Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle mit Abfällen aus privaten Haushaltungen in Haushaltsabfallbehältern möglich
- Voraussetzungen:
 - auf demselben Grundstück fallen sowohl gewerbliche Siedlungsabfälle als auch Abfälle aus privaten Haushaltungen an und
 - Getrennthaltung/Vorbehandlung ist auf Grund der geringen Menge an gewerblichen Siedlungsabfällen wirtschaftlich nicht zumutbar
- dann auch keine Restabfall-Behälterpflicht



Das neue Verpackungsgesetz Eckpunkte

- **Keine Abschaffung der Dualen Systeme**
- **Erhöhung von Recyclingquoten**
- **Möglichkeit zur gemeinsamen Erfassung von Verpackungen und SNVP**
- **örE können Systemen Vorgaben zu Art und Häufigkeit der Sammlung machen**
- **Ausschreibungsverfahren für Sammlung von Verpackungen**
 - PPK-Sammlung kann von Systembetreiber und örE gemeinsam ausgeschrieben werden
- **Pflichten der Systeme:**
 - Information der Verbraucher über getrennte Sammlung
 - Anreize für Verpackungsmaterialien, die für eine Kreislaufführung geeignet sind



Das neue Verpackungsgesetz Übersicht

Abschnitt 1 §§ 1 - 3 und §§ 4 - 6

- Ziele, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Allg. Anforderungen, Stoffbeschränkungen, Kennzeichnung

Abschnitt 2 §§ 7 - 12

- Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

Abschnitt 3 §§ 13 -17

- Sammlung, Rücknahme und Verwertung

Abschnitt 4 §§ 18 - 23

- Systeme

Abschnitt 5 §§ 24 - 30

- Zentrale Stelle

Abschnitt 6 §§ 31 – 32

- Getränkeverpackungen

Abschnitt 7 §§ 33 – 35

- Beauftragung Dritter, Bußgeldvorschriften, Übergangsvorschriften



Das neue Verpackungsgesetz Systembeteiligungspflicht von Herstellern

Registrierungspflicht – § 9:

- Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen
- Registrierung bei der Zentralen Stelle → Registrierungsnummer
- Verbot des Inverkehrbringens ohne Registrierung

Systembeteiligungspflicht – § 7:

- Angabe von Materialart, Masse und Registriernummer (RegNr.)
- Ausnahme: Branchenlösung nach § 8 (eigenorganisierte Rücknahme)
- Verbot des Inverkehrbringens ohne Systembeteiligung

Datenmeldung an Zentrale Stelle – § 10:

- Angabe von Materialart, Masse, RegNr., System + Zeitraum

Vollständigkeitsmeldung – § 11:

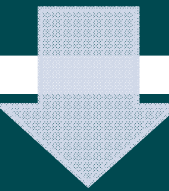
- bis 15 Mai für Vorjahr Angabe aller Verkaufs-/Umverpackungen
- Prüfung + Bestätigung durch SV oder WP, StB o.ä.



Das neue Verpackungsgesetz Sammlung beim Endverbraucher

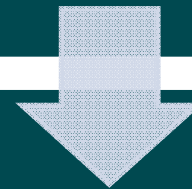
Getrenntsammlung – § 13:

- restentleerte Verpackungen, die
- bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen



Sammlungspflicht – § 14:

- Systeme im Einzugsgebiet der beteiligten Hersteller
- getrennte, flächendeckende Sammlung im Hol- und/oder Bringsystem
- private Endverbraucher müssen angemessen informiert werden



Verwertungspflicht – § 16:

- vorrangig VzW oder Recycling + Quoten (2019/2022)
- 80/90 Masse-% für Glas, Eisenmetalle, Aluminium
- 85/90-Masse% für PPK
- 75/80 Masse-% für Getränkekartons, 55/70 Masse-% VerbundVP
- Kunststoff: 90 Masse-% Verwertung, 65/70 Masse-% stofflich



Das neue Verpackungsgesetz Abstimmung der Sammlung – § 22

Abstimmungsvereinbarung :

- VP-Sammlung ist auf örE-Sammlung abzustimmen
- Abstimmung durch Abstimmungsvereinbarung

Rahmenvorgaben des örE:

- örE darf durch schriftlichen VA Rahmenvorgaben machen
- Hol- und/oder Bringsystem; Größe Sammelbehälter; Rhythmus
- bei Vorgabe von örE-Wertstoffhöfen: angemessenes Entgelt (BGebG)

Mitbenutzungsanspruch:

- örE + Systembetreiber: Mitbenutzung der örE-PPK-Sammlung für VP
- örE: Mitbenutzung der System-Sammlung für SNVP aus PPK
- jeweils angemessenes Entgelt (BGebG)
- gemeinsame Verwertung vereinbar; ansonsten Herausgabeanspruch
- vereinbar: Mitbenutzung System-Sammlung für SNVP aus Kunst./Metall



Das neue Abfallverzeichnis / HBCD-haltige Abfälle

- „Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien“
 - Art.1: Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
 - Anpassung §§ 1 bis 3 und Einleitung an neuen Anhang III der EU-Abfallrahmenrichtlinie und an neues Europäisches Abfallverzeichnis
 - **Einleitung AVV Ziffer 2.2.3: Abfälle mit Überschreitung einer Konzentrationsgrenze nach der POP-Verordnung sind gefährlich**
 - drei neue Abfallarten:
 - 01 03 10* - Rotschlamm aus Aluminiumproduktion mit gefährl. Stoffen
 - 16 03 07* - metallisches Quecksilber
 - 19 03 08* - teilweise stabilisiertes Quecksilber
 - im Übrigen redaktionelle Änderungen in den Abfallarten



Das neue Abfallverzeichnis / HBCD-haltige Abfälle

- **Problem: HBCD** (Hexabromcyclododecan)
 - wegen Ziffer 2.2.3 der AVV-Einleitung war ein Abfall bei Überschreitung der Konzentrationsgrenze nach POP-Verordnung immer gefährlich
 - Probleme:
 - Monochargen an HBCD-haltigen Dämmstoffen überschritten regelmäßig Konzentrationsgrenze nach POP-Verordnung
→ Einstufung als gefährlich
 - MVA können Monochargen technisch nicht verarbeiten, Genehmigungen enthalten häufig nicht die nötige *-ASN
 - Vermischung HBCD-haltiger Dämmstoffe mit anderen Abfällen verstößt gegen Vermischungsverbot des § 9 KrWG (s.o.)
- **AVV-Änderungsverordnung v. 22.12.2016 („Moratorium“):** Ausnahme für HBCD in Ziffer 2.2.3 der AVV-Einleitung bis zum 31.12.2017 (Und danach?)



Das neue Abfallverzeichnis / HB/C/D-haltige Abfälle Die Deutsche Umsetzung (2)

- **Lösung: Verordnung über die Getrenntsammlung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen - POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV)**
- Verkündung im BGBl. voraussichtlich noch vor den Bundestagswahlen



Neuerungen in der abfallrechtlichen Überwachung EfbV / AbfBeauftrV

- **Verordnungen für Entsorgungsfachbetriebe und Abfallbeauftragte komplett neu formuliert / Änderungen des Überwachungsregimes**
- **Entsorgungsfachbetriebeverordnung** regelt nun genauer Anforderungen Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb + die zertifizierenden Sachverständigen. **Neu:**
 - verpflichtende Vorprüfung vor der eigentlichen Zertifizierungsprüfung
 - „Witness-audit“ (SV wird alle drei Jahre durch zweiten SV begleitet)
 - Unangekündigte Vor-Ort-Termine in den zertifizierten Unternehmen und Teilnahmerechte der zuständigen Behörden
 - Wechsel des SV spätestens nach 5 Jahren
 - Entsorgungsfachbetrieberegister (bundesweit)



Neuerungen in der abfallrechtlichen Überwachung EfbV / AbfBeauftrV

- **Abfallbeauftragtenverordnung** regelt neu:
 - Neben Anlagenbetreibern werden diverse Unternehmen, die bestimmte Altprodukte zurücknehmen, nunmehr zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet (u.a. Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten).
 - Anforderungen an die Fachkunde von Abfallbeauftragten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Weitere Informationen unter www.raehp.de





Moritz Grunow

Rechtsanwalt

Heinemann & Partner
Rechtsanwälte – PartGmbH

III. Hagen 30
45127 Essen

Telefon: 0201/1095-726
Telefax: 0201/1095-820

grunow@raehp.de
www.raehp.de
